

Schiedsrichterordnung (SRO)

Handball-Verband Brandenburg e.V. (HVB)



Präambel

Die Durchführung und Organisation des Schiedsrichterwesens im Bereich des Handball-Verband Brandenburg e.V. (HVB) sowie für die hiermit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erlässt der HVB in Ergänzung zur Schiedsrichterordnung des DHB (DHB-SRO) nachfolgende Schiedsrichterordnung (HVB-SRO).

Die Schiedsrichterordnung (HVB-SRO) enthält ergänzende Regelungen zu den im HVB bestehenden Ordnungen und Bestimmungen, die für die Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter Coaches gleichermaßen verbindlich sind.

Die Schiedsrichterordnung (HVB-SRO) des HVB gilt für alle Kreisfachverbände und die diesen gleichgestellten Organisationen (Spielbezirke), auch wenn diese rechtlich als eingetragener Verein auftreten, sowie für die im HVB organisierten Vereine, Spielgemeinschaften und deren Mitglieder unmittelbar. Die Schiedsrichterordnung hat Gültigkeit für Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts- und Freundschaftsspiele.

In einzelnen Abschnitten der Schiedsrichterordnung (HVB-SRO) werden die Spielbezirke ermächtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Inhalt	
Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Ziel und Aufgaben.....	4
§ 2 Organisation	4
§ 3 Schiedsrichter (SR), Zeitnehmer und Sekretäre (Z/S)	4
§ 4 Pflichten der Schiedsrichter	4
§ 5 Pflichten des Zeitnehmer und Sekretärs	5
§ 6 Vereinsschiedsrichterwart	5
§ 7 Der Schiedsrichterausschuss.....	5
§ 8 Tagungen des Schiedsrichterausschusses	5
§ 9 Vizepräsident Schiedsrichterwesen	6
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der weiteren Mitglieder des Schiedsrichterausschusses.....	6
Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretärmeldung	6
§ 11 Schiedsrichtermeldung	6
§ 12 Schiedsrichtermeldungen aus den Spielbezirken.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 13 Zeitnehmer und Sekretärmeldung.....	7
Schiedsrichter- und Zeitnehmer-/Sekretär Ausweise	7
§ 14 Zuständigkeit der Ausstellung von Schiedsrichter und Zeitnehmer-/Sekretär Ausweise	7
§ 15 Schiedsrichterausweis	7
§ 16 Zeitnehmer-/Sekretärausweis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 17 Voraussetzungen der Ausweisausstellung	8
§ 18 Verfahren der Ausweisausstellung	8
Schiedsrichterleistungskader	8
§ 19 Leistungsgrundsatz der Schiedsrichter.....	8
§ 20 Einstufung in Leistungskader.....	8
§ 21 Schiedsrichterleistungsklassen des Spielbezirks	9
§ 22 Leistungskader III des HVB.....	9
§ 23 Leistungskader II des HVB.....	9
§ 24 Leistungskader I des HVB.....	9
§ 25 Nachwuchskader des HVB.....	9
Leistungskader Zeitnehmer und Sekretäre	10
§ 26 Grundsätze	10
§ 27 Zeitnehmer und Sekretäre des HVB	10
§ 28 ZS-Leistungskader Oberliga-Ostsee-Spree.....	10
§ 29 ZS-Leistungskader DHB	10
Ansetzungen von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre	10
§ 30 Schiedsrichteransetzung	10
§ 31 Schiedsrichtereinsatz im HVB.....	11
§ 32 Verhinderung des angesetzten Schiedsrichters	11
§ 33 Zeitnehmereinsatz im HVB	11
Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schieds-richterbeobachter, Coaches, Vereine und Spielgemeinschaften	12

§ 34 Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter.....	12
§ 35 Ordnungsmaßnahmen gegen Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Coaches.....	12
§ 36 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereine und Spielgemeinschaften	12
Inkrafttreten.....	12
§ 37 Inkrafttreten	12

Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des HVB.
- (2) Aufgabe ist es, dem Spielverkehr geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zum Erreichen dieses Ziels ist die Schiedsrichterordnung (HVB-SRO) im Zusammenhang mit der
 - Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO),
 - Schiedsrichterreferenten-, Schiedsrichterreferentenaus- und Weiterbildungsordnung (SRRAO),
 - Satzung des HVB, der Spielordnung (SpO), der Finanzordnung (FO), der Gebührenordnung (GBO) sowie der Rechtsordnung (RO) verbindlich.
- (4) Der HVB-Schiedsrichterausschuss hat die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und der Schiedsrichterreferenten zu fördern, um eine einheitliche Regelauslegung zu erreichen.

§ 2 Organisation

- (1) Die Verwaltungsinstanzen für das Schiedsrichterwesen im HVB sind:
 - a) Der HVB-Schiedsrichterausschuss,
 - b) der Vizepräsident (VP) Schiedsrichterwesen des HVB und sein Vertreter
- (2) Verantwortlich in der Zuständigkeit des HVB für das Schiedsrichterwesen ist gemäß § 18e der HVB-Satzung der HVB-Schiedsrichterausschuss (SRA).

§ 3 Schiedsrichter (SR), Zeitnehmer und Sekretäre (Z/S)

- (1) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung gilt, wer
 - a) Mitglied in einem dem HVB angehörenden Verein ist
 - b) mindestens 14 Jahre alt ist (für Minderjährige muss das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters vorliegen)
 - c) an einer Schiedsrichter Grundausbildung mit Erfolg teilgenommen hat
 - d) körperlich und charakterlich geeignet ist und
 - e) eine Schiedsrichterlizenz besitzt.
- (2) Zeitnehmer und Sekretär im Sinne dieser Ordnung ist, wer
 - a) Mitglied in einem dem HVB angehörenden Verein ist
 - b) mindestens 14 Jahre alt ist (für Minderjährige muss das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters vorliegen)
 - c) an einer Zeitnehmer-/Sekretär Grundausbildung mit Erfolg teilgenommen hat
 - d) körperlich und charakterlich geeignet ist und
 - e) eine Zeitnehmer-/ Sekretärlizenz besitzt.
- (3) Als einsatzfähiger Schiedsrichter gilt, wer den Bestimmungen des Abs. 1 und § 31 Abs. 2 erfüllt und darüber hinaus dem jeweiligen Schiedsrichteransetzer regelmäßig zur Übernahme von Spielleitungen zur Verfügung steht.
- (4) Als einsatzfähiger Zeitnehmer/Sekretär gilt, wer den Bestimmungen des Abs. 2 und § 33 Abs. 2 erfüllt und darüber hinaus dem jeweiligen Ansetzer für Zeitnehmer und Sekretäre regelmäßig zur Übernahme von Ansetzungen zur Verfügung steht.
- (5) Der SR Ansetzer der jeweiligen Leistungsklasse bzw. die in den Spielbezirken zuständigen Gremien legen die Kriterien für den Begriff „regelmäßig“ (Abs. 3, Abs. 4) selbstständig fest.
- (6) Als Schiedsrichter bzw. Zeitnehmer/Sekretär ist ebenfalls aufzunehmen, wer mit einer gültigen Lizenz aus einem anderen Landesverband des DHB zum HVB wechselt und Mitglied eines Vereins / Spielgemeinschaft des HVB ist. Den Nachweis hat der Schiedsrichter bzw. Zeitnehmer/Sekretär oder sein Verein gegenüber dem HVB zu erbringen.

§ 4 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängig ist. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen.
- (2) Gründliche Kenntnisse der Internationalen Handball-Regeln und deren korrekte Anwendung sowie eine objektive Beurteilung der Spielvorgänge sind, neben einer guten körperlichen Verfassung, Voraussetzung für eine gute Spielleitung bzw. Schiedsrichterleistung.
- (3) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB SPO.
- (4) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihres jeweiligen Leistungskaders teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 5 Pflichten des Zeitnehmers und Sekretärs

- (1) Jeder Zeitnehmer und jeder Sekretär muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels und die Leistung der Schiedsrichter abhängig ist. Er trägt mit dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen.
- (2) Gründliche Kenntnisse der Internationalen Handball-Regeln, der Anweisungen für Zeitnehmer und Sekretäre und deren korrekte Anwendung sind Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern.
- (3) Zeitnehmer und Sekretäre haben die Spiele, zu denen sie angesetzt sind, wahrzunehmen.
- (4) Die Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihres Leistungskaders teilzunehmen.

§ 6 Vereinsschiedsrichterwart (VSW)

- (1) Jede(r) Verein/ Spielgemeinschaft soll mit der Schiedsrichtermeldung einen Vereinsschiedsrichterwart (VSW) dem HVB-Schiedsrichterausschuss über die HVB-Geschäftsstelle melden.
- (2) Dem VSW obliegt auch die Aufgabe der Gewinnung neuer Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre, sowie deren fachliche Betreuung und Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung.
- (3) Der VSW soll fachlich geeignet sein, seine neu ausgebildeten Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre mindestens im ersten Jahr zu betreuen oder dies auf eine geeignete Person zu übertragen.
- (4) Für den HVB-Schiedsrichterausschuss ist der VSW erster Ansprechpartner für Belange mit Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären und Vereinsbeobachtern.

§ 7 Der Schiedsrichterausschuss

- (1) Mitglieder des HVB-Schiedsrichterausschusses (SRA) sind
 - a) ein vom Präsidium beauftragter Vertreter,
 - b) der VP-Schiedsrichterwesens als Ressortleiter,
 - c) der HVB-Schiedsrichterlehrwart,
 - d) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - e) der Schiedsrichteransetzer und
 - f) der gewählte Schiedsrichtersprecher
- (2) Der HVB-Schiedsrichterausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) die Durchführung und Einhaltung der sich im Schiedsrichterwesen, insbesondere der Schiedsrichterordnung, ergebenden Rechte und Pflichten,
 - b) Beratung und Unterstützung des VP-Schiedsrichterwesens,
 - c) die Erstellung von Ranglisten in den Schiedsrichterleistungskadern unter Berücksichtigung der Ergebnisse der neutralen und der Vereinsbeobachtung sowie der Lehrgangsergebnisse,
 - d) Auswahl und Meldung geeigneter Schiedsrichter zum Aufstieg in übergeordnete Zusammenschlüsse und Organisationen
- (3) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt weiter
 - a) die Zusammenarbeit mit den spielleitenden Stellen der zwischenverbandlichen Wettbewerbe und den Kreisfachverbänden bzw. Spielunionen, insbesondere den Schiedsrichterwarten, Schiedsrichterlehrwarten, den Schiedsrichterausschüssen der Spielbezirke und Verantwortlichen für die Beobachtung;
 - b) die Erstellung von Leitlinien
 - für die Einstufung nach Leistungsklassen
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer / Sekretär
 - für die Schiedsrichterbeobachtung
 - für die Schiedsrichteraus- und Weiterbildung
- (4) Der Schiedsrichterausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Gremien bilden.

§ 8 Tagungen des Schiedsrichterausschusses

- (1) Der Schiedsrichterausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich durch den Vizepräsident Schiedsrichterwesens.
- (2) Die Tagungen leitet der Vizepräsident Schiedsrichterwesens.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Dabei muss mindestens der Vizepräsident Schiedsrichterwesens, sein Vertreter oder beauftragter Vertreter des Präsidiums anwesend sein.
- (4) Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Recht des Präsidiums gem. § 36 Abs. 3 DHB-Satzung bleibt unberührt.

- (5) Über die Tagung des Schiedsrichterausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Präsidium des HVB zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9 Vizepräsident Schiedsrichterwesen

- (1) Dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen, der durch den Schiedsrichterlehrwart vertreten wird,
- obliegt die notwendige Koordinierung des Schiedsrichterausschusses; er kann mit Zustimmung des Schiedsrichterausschusses bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen;
 - wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter Zeitnehmer/Sekretäre, Beobachter und Coaches der HVB-Kader mit,
 - wirkt bei der Fassung von Durchführungsbestimmungen für Spiele des HVB mit,
 - gibt Empfehlungen an die berechtigten Gremien für die Stellung von Anträgen an das EP, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen.
- (2) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen ist Mitglied der Technischen Kommission. Er ist neben dem SRA für die Ahndung von Pflichtverstößen im Schiedsrichterwesen, insbesondere die Entscheidung über Geldbußen als Verwaltungsinstanz zuständig.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der weiteren Mitglieder des Schiedsrichterausschusses

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Insbesondere ist zuständig:

- der Schiedsrichterlehrwart für die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 DHB-SRO sowie die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Kreisfachverbänden,
- der Schiedsrichtersetzer für die Ansetzungen der Schiedsrichter, den Einsatz von Zeitnehmern und Sekretären;
- der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung für den Einsatz der Schiedsrichter-beobachter, Schiedsrichter-Coaches und die Auswertung der Vereinsbeobachtung.

Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretärmeldung

§ 11 Schiedsrichtermeldung

- (1) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, für eine am Spielbetrieb
- auf Landesebene
 - der Regionalligen
 - der 3. Liga DHB
 - der Jugendbundesligen
 - der Bundesligen
- teilnehmende Mannschaft ein volljähriges einsetzbares Schiedsrichterpaar bzw. zwei Schiedsrichter mit Leistungsklassen I - III zu melden. Für jede weitere an einem Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft ist ein weiterer volljähriger einsetzbarer Schiedsrichter mit Leistungsklasse I - III zu melden. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen vor dem 1. Spieltag an der SR Weiterbildung des HVB als Pflichtlehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen haben.
- (2) Meldungen nach Absatz 1 haben jeweils bis zum 15.04. eines Jahres bzw. bis zum 30.11. bei Nachmeldungen digital per Nu-Liga durch den Verein an den HVB zu erfolgen. In den Schiedsrichterleistungskader III können nur Schiedsrichterteams gemeldet werden. Ausnahmen sind nach Abs. 1 S. 2 möglich, sofern die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter ungerade ist.
- (3) Schiedsrichter die in einem Nachwuchskader des HVB sind und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können auf die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern nach Abs. 1 nicht angerechnet werden.
- (4) Schiedsrichter, die vom Verein erstmalig für den Leistungskader III gemeldet werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die Vollendung des 18. Lebensjahres
 - die charakterliche und körperliche Eignung
 - die Einsatzfähigkeit
 - erfolgreicher Abschluss der Schiedsrichtergrundausbildung
 - mindestens ein Jahr Spiele als Schiedsrichter, im Schiedsrichtergespann, im höchsten Leistungskader des Spielbezirks nachweislich geleitet haben. Für den Nachweis sind mindestens 10 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten und davon mindestens 5 Männer- oder Frauenspiele erforderlich.
 - der Spielbezirk mindestens eine neutrale Beobachtung durchgeführt hat, die möglichst in elektronischen Spielplansystem erfasst ist. Ist eine Erfassung im elektronischen Spielsystem nicht möglich, so ist der ausgefüllte Beobachtungsbogen an den Schiedsrichterausschuss zu senden.

- g) Der Schiedsrichterausschuss/ Schiedsrichterwart des Spielbezirks schätzt den Schiedsrichter mit seinem Schiedsrichterpartner als geeignet und befähigt für den Leistungskader III oder Nachwuchskader ein.
 - h) Meldebogen mit einer Bereitschaftserklärung des Schiedsrichters, dass er die erhöhten Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt.
 - i) für Minderjährige Schiedsrichter, die für den Nachwuchskader gemeldet werden, muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (5) Der HVB-Schiedsrichterausschuss entscheidet über Meldung von Schiedsrichtern nach Abs. 2. über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Aufnahme in den Leistungskader III, kann der HVB-Schiedsrichterausschuss eine neutrale Schiedsrichterbeobachtung in seinem Zuständigkeitsbereich ansetzen und informiert den Spielbezirk. Im Bestätigungsfall wird das Schiedsrichtergespann in den Leistungskader III aufgenommen. Im Ablehnungsfall erlässt der HVB-Schiedsrichterausschuss vertreten durch den VP-Schiedsrichterwesen einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (6) Ist ein SR nach erfolgter Meldung für mindestens vier Monate nicht einsetzbar, hat der Verein binnen vier Wochen einen einsetzbaren Schiedsrichterersatz unter den Voraussetzungen des Abs. 5 nachzumelden. Für nachgemeldete Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterpaare sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 SRAO zu beachten.

§12 gestrichen

§ 13 Zeitnehmer und Sekretärmeldung

- (1) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, für eine am Spielbetrieb
- a) der Regionalligen
 - b) der 3. Liga DHB
 - c) der Jugendbundesligen
 - d) der Bundesligen
- teilnehmende Mannschaft ein durch den HVB ansetzbares Zeitnehmer-/Sekretärpaar zu melden.
- (2) Es müssen für die nach Abs. 1 gemeldeten Zeitnehmer-/Sekretärpaare folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) die charakterliche und körperliche Eignung
 - c) die Einsatzfähigkeit
 - d) erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für Zeitnehmer und Sekretäre oder für Schiedsrichter,
 - e) mindestens ein Jahr als Zeitnehmer oder Sekretär bei Spielen auf Landesverbandsebene eingesetzt worden sein. Für den Nachweis sind mindestens 15 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten erforderlich.
- (3) Der HVB-Schiedsrichterausschuss kann auf Antrag vom Abs. 2 lit. a) für minderjährige Zeitnehmer oder Sekretäre, in begründeten Fällen, Ausnahmen ab 16 Jahre zulassen, wenn die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (4) Die Anzahl der zu meldende Zeitnehmer/ Sekretäre gibt der DHB für seinen Bereich vor. Die Meldung erfolgt durch den HVB-Schiedsrichterausschuss.
- (5) Meldungen nach Absatz 1 haben jeweils bis zum 15.04. eines Jahres, an die HVB-Geschäftsstelle, digital per Nu-Liga zu erfolgen.

Schiedsrichter- und Zeitnehmer/Sekretär Ausweise

§ 14 Zuständigkeit der Ausstellung von Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär Ausweisen

Die Ausstellung und Verlängerung der Lizenz für die Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre im Zuständigkeitsbereich des HVB und seiner Gliederungen erfolgt durch den HVB. Der HVB ist berechtigt die Lizenzverlängerung an zuständige Stellen der Spielbezirke zu übertragen.

§ 15 HVB-Ausweis

- (1) Im Zuständigkeitsbereich des HVB besteht der HVB-Ausweis im Sinne von § 7 DHB-SRO aus dem HVB-Ausweis zusammen mit dem aktuellen Lizenznachweis des HVB.
- (2) Ein ordnungsgemäß ausgestellter HVB-Ausweis muss benennen bzw. enthalten:
- a) den Handball-Verband Brandenburg e.V. als Aussteller,
 - b) das Farblogo des Handball Verbandes Brandenburg e.V.,
 - c) den Vor- und Zunamen, sowie
 - d) ein aktuelles Passfoto des Schiedsrichters und,
 - e) die Schiedsrichternummer
- (3) Im Fall der Änderung der im Ausweis geführten Stammdaten ist dieser neu auszustellen. Er ist zu diesem Zweck zusammen mit dem entsprechenden schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des HVB einzusenden.

- (4) Über die Rechte, die gem. DHB-SRO mit dem HVB-Ausweis mit Lizenznachweisverbunden sind hinaus, berechtigt der HVB-Ausweis (Abs.1) mit gültigem Lizenznachweis der Schiedsrichter der Leistungskader I - III zum freien Eintritt zu Handballspielen im Zuständigkeitsbereich des HVB. Hiervon ausgenommen ist der Besuch des HVB Pokal Final-Four.

§16 gestrichen

§ 17 Voraussetzungen der Lizenzausstellung

- (1) Der Nachweis der erforderlichen Aus- bzw. Weiterbildung für das jeweilige Spieljahr ist Voraussetzung für die Ausstellung und Verlängerung.
- (2) Eine Schiedsrichterlizenz erhält, wer die Schiedsrichterprüfung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO) des HVB erfolgreich absolviert hat.
- (3) Eine Zeitnehmer-/Sekretärlizenz erhält, wer die Zeitnehmer-/Sekretär Prüfung, nach Maßgabe der Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO) des HVB, erfolgreich absolviert hat.

§ 18 Verfahren der Ausweisausstellung

- (1) Der Ausweis wird ausgestellt aufgrund der eingereichten Unterlagen des zuständigen Lehrgangsverantwortlichen bei der HVB-Geschäftsstelle. Die Anzeige erfolgt durch Einreichung des Personalbogens mit Ausbildungsnachweis, Prüfungsbogen des Teilnehmers, Teilnehmerliste des jeweiligen Lehrgangs sowie eines aktuellen Passfotos.
- (2) Die Freischaltung im jeweiligen System des HVB, die Ausstellung und Zusendung des SR- oder Z/S-Ausweises sowie ggf. die Aktivierung der entsprechenden Lizenz im jeweiligen System des HVB haben innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen in der Geschäftsstelle des HVB zu erfolgen. Andernfalls erlässt der HVB- Schiedsrichterwart einen rechtmittelfähigen Bescheid, in dem er die Ablehnung der Ausstellung begründet.
- (3) Ergeht innerhalb der Frist von § 18 Abs. 2 keine Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung eines Schiedsrichterausweises, so ist jeder, der an einer solchen Entscheidung ein rechtliches Interesse hat berechtigt, eine Beschwerde (DHB RO §35) über die Untätigkeit der HVB-Geschäftsstelle an das Präsidium einzureichen. Die Beschwerde ist begründet, wenn die Frist des § 18 Abs. 2 abgelaufen ist und die Voraussetzungen für die Ausstellung des Ausweises gegeben sind.

Schiedsrichterleistungskader

§ 19 Leistungsgrundsatz der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungskader zugeordnet.
Im HVB gelten folgende Einstufungen:
 - a) Schiedsrichterkader des Spielbezirks
 - b) Leistungskader III
 - c) Leistungskader II
 - d) Leistungskader I
 Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen und seiner Einsatzfähigkeit abhängig.
- (2) Ein Schiedsrichter wird aufgrund eingereicherter Unterlagen vom zuständigen Lehrgangsverantwortlichen bei der HVB-Geschäftsstelle durch Ausstellung eines entsprechenden Schiedsrichter-Ausweises grundsätzlich in die unterste Leistungsklasse des für seinen Verein zuständigen Spielbezirks eingestuft.
- (3) Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und den Ergebnissen des Regel-, ggf. der Video- und Konditionstests. Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichterausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Der HVB-Schiedsrichterausschuss behält sich vor, abweichend von der Regelung des Abs. 3, geeignete Schiedsrichter aus den Leistungsklassen des Spielbezirks in einen Kader des HVB unabhängig einer Meldung des Spielbezirk unter den Bedingungen nach §22 bis §25 zu berufen.
- (5) Der HVB-Schiedsrichterausschuss kann nach Beratung Schiedsrichterpaare zusammenstellen.

§ 20 Einstufung in Leistungskader

- (1) Die Einstufung in die jeweiligen Leistungskader ist an Kriterien gebunden und erfolgt durch den SRA. Das Vorliegen eines auf die jeweilige Leistungsklasse ausgestellten Schiedsrichterausweises (§15 Abs. 1) ist Voraussetzung für jede Einstufung.
- (2) Die Schiedsrichter werden im HVB gemäß ihrer jeweils festgestellten Qualifikation in Leistungsklassen des Spielbezirks, Leistungskader I, II oder III des HVB eingestuft.
- (3) Darüber hinaus gibt es Kader für die Regionalliga sowie die Kader des DHB.

§ 21 Schiedsrichterleistungsklasse des Spielbezirks

- (1) Schiedsrichter einer Leistungsklasse des Spielbezirks sind
 - a) Schiedsrichter, die eine SR-Grundausbildung oder eine Weiterbildung durch die hierfür zuständigen KfV fristgerecht mit dem erfolgreichen Ablegen einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben sowie
 - b) Schiedsrichter, die aus einem höheren Leistungskader in diese Leistungsklasse abgestiegen oder eingestuft sind.
- (2) Die Spielbezirke können entsprechend § 19 Abs. 2 in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für ihre Leistungsklassen treffen.

§ 22 Leistungskader III des HVB

- (1) Voraussetzungen für die Einstufung in den Leistungskader III sind:
 - das Bestehen der Prüfungen bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB,
 - die Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich des Landes und
 - befriedigende und gute Ergebnisse bei der Schiedsrichter-Beobachtung.
 Der Schiedsrichter muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Schiedsrichter einsetzbar sein.
- (2) Schiedsrichter des Leistungskaders III sind:
 - Schiedsrichter, die aus der höchsten Leistungsklasse des Spielbezirks aufgestiegen sind oder die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 und 6 erfüllen und gemeldet sind.
 - Schiedsrichter des Leistungskaders III, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
 - Schiedsrichter, die aus einem höheren Leistungskader in diesen Kader abgestiegen oder eingestuft sind.

§ 23 Leistungskader II des HVB

- (1) Voraussetzungen für die Einstufung in den Leistungskader II sind:
 - das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB,
 - die Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
 - gute Ergebnisse bei der Schiedsrichter-Beobachtung.
 Der Schiedsrichter muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Schiedsrichter einsetzbar sein.
- (2) Schiedsrichter des Leistungskader II sind:
 - Schiedsrichter, die aus der Leistungskader III aufgestiegen sind
 - Schiedsrichter, die eine Weiterbildung des Leistungskader II fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
 - Schiedsrichter, die aus einem höheren Leistungskader in diesen Kader abgestiegen oder eingestuft sind.

§ 24 Leistungskader I des HVB

- (1) Voraussetzungen für die Einstufung in den Leistungskader I sind:
 - das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Schiedsrichterweiterbildung im HVB,
 - die Wahrnehmung der Schiedsrichteransetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
 - gute und sehr gute Ergebnisse bei der Schiedsrichter-Beobachtung.
 Der Schiedsrichter muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Schiedsrichter einsetzbar sein.
- (2) Schiedsrichter des Leistungskaders I sind:
 - Schiedsrichter, die aus der Leistungskader II aufgestiegen sind
 - Schiedsrichter des Leistungskader I, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
 - Schiedsrichter, die aus einem höheren Leistungskader in diesen Kader abgestiegen sind.

§ 25 Nachwuchskader des HVB

- (1) Die Einstufung in den Nachwuchskader ist an Kriterien gebunden und erfolgt durch den SRA.
- (2) und bei minderjährigen Schiedsrichtern muss eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (3) Betreuung durch einen oder (mehreren) Coach(es).
- (4) Schiedsrichter des Nachwuchskaders sind mindestens dem Leistungskader III des HVB gleichgestellt.
- (5) Schiedsrichter der Nachwuchskader haben bevorzugt an den Schiedsrichterweiterbildungen der Leistungskader I und II des HVB teilzunehmen.

Leistungskader Zeitnehmer und Sekretäre

§ 26 Grundsätze

- (1) Die Zeitnehmer und Sekretäre werden Leistungskadern zugeordnet.
Im HVB gelten folgende Einstufungen:
 - a. Zeitnehmer und Sekretäre des HVB (ZS-HVB)
 - b. ZS-Leistungskader Regionalligen
 - c. ZS-Leistungskader DHB
 Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen und seiner Einsatzfähigkeit abhängig.
- (2) Ein Zeitnehmer oder Sekretär wird aufgrund der eingereichten Unterlagen des zuständigen Lehrgangsverantwortlichen bei der HVB-Geschäftsstelle durch Ausstellung eines entsprechenden ZS-Ausweises grundsätzlich in den untersten Leistungskader eingestuft. Die Meldung erfolgt durch Einreichung des Personalbogens mit Ausbildungsnachweis sowie Teilnehmerliste.
- (3) Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und den Ergebnissen des Regel- und ggf. Videotests.

§ 27 Zeitnehmer und Sekretäre des HVB

- (1) Zeitnehmer und Sekretäre des Kaders ZS-HVB sind
 - a) Zeitnehmer und Sekretäre, die eine Grundausbildung oder eine Weiterbildung für Zeitnehmer und Sekretäre durch die hierfür zuständigen Spielbezirke oder KfV fristgerecht mit dem erfolgreichen Ablegen einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben sowie
 - b) Zeitnehmer und Sekretäre, die aus einem höheren Leistungskader in diesen Kader abgestiegen oder eingestuft sind.

§ 28 ZS-Leistungskader Regionalliga

- (1) Voraussetzungen für die Einstufung in den ZS-Leistungskader Regionalliga sind:
 - das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Weiterbildung im HVB,
 - die Wahrnehmung der Zeitnehmer-/Sekretärs Ansetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
 - gute und sehr gute Leistungen in der Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern.
 Der Zeitnehmer und Sekretär muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Zeitnehmer oder Sekretär einsetzbar sein.
- (2) Zeitnehmer oder Sekretär des Leistungskader Regionalliga sind:
 - Zeitnehmer oder Sekretäre, die aus der Kader Zeitnehmer und Sekretäre des HVB aufgestiegen sind
 - Zeitnehmer oder Sekretäre des Leistungskader Regionalliga, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben sowie
 - Zeitnehmer oder Sekretäre, die aus einer höheren Leistungsklasse in diesen Kader abgestiegen sind.

§ 29 ZS-Leistungskader DHB

- (1) Voraussetzungen für die Einstufung in den ZS-Leistungskader DHB sind:
 - das Bestehen der Prüfung bei der entsprechenden Weiterbildung im HVB unter den Vorgaben des DHB,
 - die Wahrnehmung der Zeitnehmer-/Sekretär Ansetzungen im Erwachsenen- und Jugendbereich und
 - gute und sehr gute Leistungen in der Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern.
 Der Zeitnehmer und Sekretär muss in der Saison, mit Ausnahme von sechs freien Wochenenden, als Zeitnehmer oder Sekretär einsetzbar sein.
- (2) Zeitnehmer oder Sekretär des Leistungskader DHB sind:
 - Zeitnehmer oder Sekretäre, die aus dem ZS-Leistungskader Regionalliga aufgestiegen sind
 - ZS-Leistungskader DHB, die eine Weiterbildung fristgerecht mit dem Ablegen einer erfolgreichen Prüfung nach den Vorgaben des DHB abgeschlossen haben.

Ansetzungen von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretären

§ 30 Schiedsrichteranzetzung

- (1) Schiedsrichter werden für alle Spiele namentlich angesetzt. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei Spielen, für die er angesetzt ist, anzutreten und diese zu leiten. Die Vereine sind für das Antreten ihrer gemeldeten Schiedsrichter verantwortlich.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können die Spielbezirke für die Spiele in ihrem Zuständigkeitsbereich durch ihren zuständigen Schiedsrichteranzetzer den VSW des jeweiligen Vereins, hilfsweise den jeweiligen-Verein mit der Sicherstellung der

Spielleitung beauftragen. Die beauftragten Vereine dürfen nur Schiedsrichter der entsprechenden Leistungsklasse mit einem Schiedsrichterausweis (§ 15 Abs. 1) einsetzen. Dabei ist § 4 Abs. 3 dieser Ordnung zu beachten.

- (3) Die Schiedsrichteransetzer des HVB sind berechtigt, zur Abdeckung des Spielbetriebs des HVB, Spiele an den Spielbezirk, zum Zwecke der namentlichen Ansetzung von Schiedsrichtern zu übertragen. Diese Spiele sind durch den Spielbezirk durch Ansetzung von Schiedsrichtern zu gewährleisten. Es sind nur geeignete Schiedsrichter mit einem Schiedsrichterausweis (§ 15 Abs. 1) aus der höchsten Leistungsklasse des Spielbezirks anzusetzen und dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zu melden.
- (4) Abweichungen vom Abs. 3, Satz 3 bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Schiedsrichteransetzers des HVB

§ 31 Schiedsrichtereinsatz im HVB

- (1) Der HVB ist berechtigt, die ihm für das jeweilige Spieljahr von den Vereinen gemeldeten Schiedsrichter entweder zur Ansetzung in Spielen der Regionalliga „Ostsee-Spree“ abzustellen oder diese auf Landesebene einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für den Einsatz als Schiedsrichter im Spielbetrieb des HVB und seiner Gliederungen ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der dem HVB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung
 - d) die Einsatzfähigkeit und
 - e) die Vollendung des 16. Lebensjahres.

Durch Entscheidung im Einzelfall dürfen der HVB-Schiedsrichterausschuss oder der Schiedsrichteransetzer des HVB vom Erfordernis des Buchstaben a) abweichen. Die Spielbezirke und Kreisfachverbände können abweichend von Abs. 2 e) für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb die Mindestaltersgrenze auf 14 Jahre festsetzen.
- (3) Der HVB macht von dem Recht des Schiedsrichtereinsatzes nach Absatz 1 Gebrauch, wenn und so weit
 - a) der Schiedsrichter zur Zeit des Einsatzes einer entsprechenden Leistungsklasse angehört,
 - b) einen Schiedsrichterausweis (§ 15 Abs. 1) besitzt,
 - c) berechtigt ist, am Spielbetrieb teilzunehmen,
 - d) der Schiedsrichter über den Verein, für den er gemeldet ist, im jeweiligen Spielplanprogramm des HVB registriert und aktiviert ist sowie,
 - e) zumindest der Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, jederzeit vom HVB über die Ansetzung des Schiedsrichters unter Einsatz des jeweiligen Spielplanprogrammes des HVB informiert werden kann.

Der Verein stellt sicher, dass ihm die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für Absatz 2 Satz 1 lit. b) und c) jederzeit vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Verein verpflichtet, den HVB unverzüglich davon zu unterrichten.
- (4) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen gehen der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Spielbezirken und Kreisfachverbänden vor.
- (5) Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen können von den zuständigen Spielbezirken und Kreisfachverbänden im jeweiligen Spielplanprogramm des HVB eingesehen werden.
- (6) Für Zeitnehmer und Sekretäre wird das Mindestalter für den Spielbetrieb im HVB in den Durchführungsbestimmungen geregelt und für Spiele der Jugend Regionalliga auf 16 Jahre festgelegt.

§ 32 Verhinderung des angesetzten Schiedsrichters

- (1) Ist der Schiedsrichter aus wichtigen Gründen verhindert und muss eine planmäßige Ansetzung absagen, so hat er dies seinem Verein mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Der Verein hat bis 5 Tage vor dem Ansetzungstermin (Eingang) dem zuständigen Schiedsrichteransetzer in Textform einen für den Einsatz im Landesspielbetrieb berechtigten (Leistungskader I - III) Ersatz aus seinem Verein zu benennen. Der Einsatz des Ersatzes erfolgt in Abstimmung mit dem Schiedsrichteransetzer. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Ansetzers in Textform.
- (3) Der HVB-Schiedsrichterausschuss bzw. der zuständige Schiedsrichteransetzer sind befugt, zum Nachweis des Absagegrundes entsprechende Bescheinigungen in Kopie anzufordern. Die Bearbeitung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und sportlichen Gesichtspunkten.

§ 33 Zeitnehmereinsatz im HVB

- (1) Der HVB ist berechtigt, die ihm für das jeweilige Spieljahr von den Vereinen gemeldeten Zeitnehmer und Sekretäre entweder zur Ansetzung in Spielen der Regionalliga „Ostsee-Spree“ abzustellen oder diese auf besondere Veranlassung auf Landesebene einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für den Einsatz als Z/S im Spielbetrieb des HVB und seiner Gliederungen ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der dem HVB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Die Vereine/Spielgemeinschaften im HVB haben in eigener Zuständigkeit bei Heimspielen die Besetzung der Spiele mit geeigneten und lizenzierten Zeitnehmern/Sekretären zu gewährleisten.

Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Coaches, Vereine und Spielgemeinschaften

§ 34 Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HVB und des DHB.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsinstanz kann bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Verstöße Ordnungsmaßnahmen erlassen:
 - a) wiederholtes Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholte Absage von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
 - g) Nichtnachkommen übertragener Aufgaben und Pflichten;
 - h) Verstoßes gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens;
 - i) nicht fristgerechte Bestätigungen oder Absagen von Spielaufträgen oder Weiterbildungsmaßnahmen;
 Dies gilt nicht, wenn der Schiedsrichter den jeweiligen Verstoß nicht zu vertreten hat.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
 - schriftliche Verwarnung,
 - befristete Nichtansetzung zum Spiel,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Ordnungsmaßnahmen nach § 6 SRO DHB sind anwendbar. Maßnahmen nach Rechtsordnung sind daneben zulässig.
- (7) Zuständige Verwaltungsinstanz (§ 2 Abs. 1) für Ordnungsmaßnahmen nach diesem Regelwerk ist der HVB-Schiedsrichterausschuss.

§ 35 Ordnungsmaßnahmen gegen Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Coaches

Für Zeitnehmer / Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Coaches gelten die vorstehenden Regelungen aus § 34 analog.

§ 36 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereine und Spielgemeinschaften

- (1) Die zuständige Verwaltungsinstanz kann bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls (§ 11) nachfolgend aufgeführte Ordnungsmaßnahmen erlassen:
 - a. In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden.
 - b. In den beiden folgenden Jahren (Jahr 3 und 4) der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollen 2 Punkte für jeden zu wenig gemeldeten Schiedsrichter zum Ende des Spieljahres bei der Mannschaft abgezogen werden, die
 - durch den Punktabzug absteigen muss oder
 - durch den Punktabzug nicht aufsteigen kann.
 Der Abzug von Punkten ist auf maximal 8 Punkte begrenzt. Ein Punktabzug bei Mannschaften im Jugendspielbetrieb ist unzulässig.
 - c. Ab dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls wird die Mannschaft, die im Landesspielbetrieb am hochklassigsten gemeldet ist, neben einer Geldstrafe zum Spielbetrieb nicht zugelassen. Eine Nichtzulassung von Mannschaften im Jugendspielbetrieb ist unzulässig.
- (2) Neugegründeten Handballabteilungen wird bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt, ehe eine Bestrafung wegen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls erfolgt.

Inkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung des HVB tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.